



Brüssel, den 9. Dezember 2024
(OR. en, de)

16329/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0155(COD)**

JAI 1776
ENFOPOL 491
CRIMORG 156
IXIM 251
DATAPROTECT 342
CYBER 356
COPEN 528
FREMP 451
TELECOM 364
COMPET 1172
MI 989
CONSOM 336
DIGIT 243
CODEC 2244

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
– Partielle allgemeine Ausrichtung
= Erklärungen der Delegationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärungen Österreichs und Sloweniens zu dem eingangs genannten Vorschlag.

ANLAGE 1

Protokollerklärung Österreichs zur Tagung des Rates Justiz und Inneres am 12.12.2024

Zur partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Österreich enthält sich zur partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Der Schutz von Kindern stellt für Österreich eine große Priorität dar. Österreich begrüßt, dass auf EU-Ebene ein Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern, insbesondere in der online Dimension, geschaffen werden soll. Wichtig ist es, Kinder zu schützen, Provider in die Verantwortung zu nehmen und effektive Meldepflichten zu schaffen. Es bedarf dafür einer klaren Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene.

Aus Sicht der Kinderrechte werden Bemühungen, die darauf gerichtet sind, das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und das Recht des Kindes am eigenen Bild zu schützen, ausdrücklich befürwortet. Zugleich gilt es auch, das Recht des Kindes auf Schutz der eigenen Privatsphäre im Internet zu wahren. Diese Rechte des Kindes sind bei der gebotenen Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Der vom Vorsitz nunmehr vorgestellte Kompromissvorschlag entwickelt sich aus Sicht der Kinderrechte und aus ermittlungstechnischer Sicht in die richtige Richtung.

Österreich hat sich in den bisherigen Verhandlungen durchgehend für die grundrechtskonforme Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben der bindenden Stellungnahme des österreichischen Parlaments eingesetzt. Österreich hat sich in diesem Sinne für die Beibehaltung der Vertraulichkeit der interpersonellen Kommunikation, insbesondere der Ende-zu-Ende Verschlüsselung, eingesetzt. Im Speziellen bestehen hinsichtlich der Aufdeckungsanordnung grundlegende grund- und datenschutzrechtliche Bedenken. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zu keiner anlasslosen Überwachung der gesamten interpersonellen Kommunikation führen. Zur Ausgestaltung der Aufdeckungsanordnung sind vor diesem Hintergrund noch weitere Arbeiten notwendig.

Vor diesem Hintergrund enthält sich Österreich der Stimme.

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN

**zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von
Kindern**

Die Republik Slowenien erkennt an, dass es notwendig ist, den sexuellen Missbrauch von Kindern offline und online zu bekämpfen und einen soliden, dauerhaften Rechtsrahmen zu schaffen, der eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet im Einklang mit den Grundrechten ermöglicht. Wir begrüßen die Bemühungen, die der tschechische, der schwedische, der spanische, der belgische und der ungarische Vorsitz unternommen haben, um eine Einigung im Rat zu erzielen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorgeschlagene Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung (Dokument 16329/24) noch immer kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verordnung und der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Grundrechte schafft.

Slowenien unterstützt die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung in Bezug auf Risikobewertungen, Risikominderungsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit Diensteanbietern und die Rolle des EU-Zentrums für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs. Diese Kapitel werden in der vorgeschlagenen partiellen allgemeinen Ausrichtung uneingeschränkt unterstützt.

Das Hauptanliegen Sloweniens seit Beginn der Beratungen im Rat waren die Bestimmungen zur Einführung einer „Aufdeckungsanordnung“, die einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre der Kommunikation ermöglichen würden. Gemäß der Verfassung der Republik Slowenien darf das Briefgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre bei anderen Kommunikationsmitteln nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn dies für die Einleitung oder im Rahmen eines Strafverfahrens oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist. Slowenien macht geltend, dass die vorgeschlagene Aufdeckungsanordnung dem Screening interpersoneller Kommunikation aller Nutzer eines bestimmten Dienstes gleichkommt, und zwar ausschließlich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Dienst für die Übermittlung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt oder missbraucht wird, wodurch ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Privatsphäre der Kommunikation stattfindet.

Vor diesem Hintergrund enthält sich die Republik Slowenien daher der Stimme in Bezug auf die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates zum *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern*.